

**Vierte Satzung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen
für das Studienfach
Bildungswissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 12. März 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-18)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-32), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2023 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-1) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

¹Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der einer Diplom-Bildungswissenschaftlerin (Universität) bzw. der eines Diplom-Bildungswissenschaftlers (Universität), der einer Diplom-Pädagogin (Universität) bzw. eines Diplom-Pädagogen (Universität), der einer Diplom-Erziehungswissenschaftlerin (Universität) bzw. eines Diplom-Erziehungswissenschaftlers (Universität) sowie der einer Magistra Artium Pädagogik (Universität) bzw. eines Magister Artium Pädagogik (Universität).

³Ziel des Studiums ist ein vertieftes Verständnis zu Fragen und Problemen von Bildung und Erziehung. ⁴Die Studierenden erwerben Professionswissen, das sie in die Lage versetzt, eigenständig und flexibel die Bedarfe des Arbeitsmarktes in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	80
Wahlpflichtbereich	10
Abschlussbereich	30
<i>gesamt</i>	120

²Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

“¹Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden drei Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:
 - Grundlagen und Theorien der Pädagogik oder Erziehungswissenschaft (mind. 10 ECTS-Punkte)
 - Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 10 ECTS-Punkte)
 - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung (mind. 10 ECTS-Punkte)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), sowie des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).“

bb) In Satz 2 wird der Passus „und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c))“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „und/oder c)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis c) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „und b) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „der oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „Er oder sie“ durch die Worte „Sie bzw. er“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die“ werden durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b) wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

ccc) Buchstabe c) wird gestrichen.

ddd) Der bisherige Buchstabe d) wird zum Buchstaben c).

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „bis spätestens nach“ werden durch die Worte „spätestens mit“ ersetzt.

bbb) Die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

e) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Bildungswissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

c) Die Tabelle im neuen Satz 3 erhält die folgende Fassung:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	80		80/120	120/120
Wahlpflichtbereich	10		10/120	
Abschlussbereich	30		30/120	
<i>gesamt</i>				

6. Die Anlage EV: Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 2 Anlage EV werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

b) § 2 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

c) § 3 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Professor oder eine Professorin“ durch die Worte „eine Professorin oder ein Professor“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten jeweils die folgende Fassung:

„³Die oder der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor aus der Fakultät für Humanwissenschaften sein. ⁴Sie oder er sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.“

cc) In Satz 7 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

d) § 4 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

bbb) In Satz 7 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

ccc) In Satz 8 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Abs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen.“

7. Die Anlage SFB erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (80 ECTS-Punkte)											
06-BW-DD	2025-WS	Diskurse der Digitalität Digitality discourses	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-PD	2025-WS	Phänomene und Praktiken der Digitalität Phenomena and practices of digitality	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-DK	2025-WS	Digitale Kompetenz, künstliche Intelligenz und pädagogische Handlungsfelder Digital competence, artificial intelligence and educational fields of action	S(2)	5	1		NUM	a) Portfolio (10-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			1) Bonusfähig
06-BW-EHLG	2025-WS	Ethisches Handeln und Lebensgestaltung Ethical action and organisation of life	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder c) Hausarbeit (15-20 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-BPR	2025-WS	Bildung zwischen Politik und Rhetorik Education between politics and rhetoric	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder b) Wissenschaftlicher Vortrag (ca. 25 Min.) oder c) Mündliche Prüfung als Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder Gruppenprüfung mit max. 3 TN (ca. 20 Min. je TN)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-GK	2025-WS	Gesellschafts- und Kulturkritik Society and cultural critique	S(2)	5	1		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder b) Hausarbeit (15-20 S.) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-FASQ 1	2025-WS	Praktikum Bildungswissenschaft 1 Pedagogical internship 1	P	5	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1-2 S.)			5) Min. 4 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ¹
06-BW-FASQ 2	2025-WS	Praktikum Bildungswissenschaft 2 Pedagogical internship 2	P	5	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1-2 S.)			5) Min. 4 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. ¹
06-BW-MEB	2025-WS	Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung Empirical research into education: research methods and fields of application	S(3) + S(3) + S(4)	20	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt.
06-BW-KD	2025-WS	Kulturdiskurse Discourses on culture	S(2)	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Portfolio (ca. 20 S.)			
06-BW-BUK	2025-WS	Ästhetische Praktiken und Kulturtechnologien Aesthetic practices and cultural technologies	S(2)	5	1		NUM	a) Projektarbeit (z.B. Konzeption und Durchführung einer Seminareinheit im Umfang von 45-90 Min. mit reflektierter schriftlicher Ausarbeitung (5-10 S.), Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder b) Portfolio (10-20 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-KM	2025-WS	Kulturmanagement Cultural management	S(2) + Ü(2)	5	1		B/NB	a) Projektarbeit (insbesondere schriftliche Bearbeitung von Fallarbeiten, Gesamtaufwand ca. 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-PKV	2025-WS	Praxisfelder der Kulturvermittlung Practical fields of cultural mediation	S (2) + Ü(2)	5	1		B/NB	a) Schriftliche Übungsaufgaben (Gesamtaufwand ca. 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 45 Min.) mit Handout (2-4 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
06-BW-KP	2025-WS	Kulturpädagogisches Projekt Cultural education project	S(2) + S(2)	10	2		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-MP	2025-WS	Medienpädagogisches Projekt Media education project	S(2) + S(2)	10	2		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			1) Bonusfähig
06-BW-PEB	2025-WS	Internationale Perspektiven auf Erziehung und Bildung International perspectives on philosophy of education	S (2) + S(2)	10	2		NUM	a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 20 Std.) oder b) Portfolio (ca. 20 S.) oder c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)			1) Bonusfähig
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- BW- MT	2017-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Master's-thesis in Educational Sciences		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

§ 2
Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli